

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

2 (12.1.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 2. Donnerstags den 12. Januar 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Obergerichtliche Kundmachungen.

N a s t a d t. [Landes-Verweisung und Signalement.] Wilhelm Gütlinger von Nürtingen aus dem Württembergischen, welcher wegen Pferde-Diebstahls durch Erkenntniß vom 9. July 1802 zu 3 jähriger Zuchthaus-Strafe mit doppelter körperlicher Züchtigung verurtheilt, nun aber begnadiget und aus dem Zuchthaus entlassen, aber des Landes verwiesen worden, ist langer hagerer Statur, 5 Schuhe 7 Zoll groß, hat einen länglichten spitzigen Kopf, ist ohne äußerliche körperliche Fehler, hat ein blaßes eingefallenes Gesicht, blaue Augen, eine lange Nase, trägt kurze braune Haare, ist dormalen 34 und ein halb Jahr alt, und gekleidet in einen dunkelblauen Fuhrmanns-Rock, schwarz lederne Hosen, eine trügene Weste, Schuh u. Strümpfe und hat einen dreieckigten Bauernhut. Verkündet bey Kurfürstl. Hofgericht dahier. Nastadt den 27. December 1803.

K a r l s r u h e. [Ehegerichts-Vorladung.] Es soll der vor anderthalb Jahren seine Ehefrau Anne Marie Henningerin geborene Junghänin von Nimburg bösslich verlassen habende Severin Henninger, Bürger daselbst, auf angebrachte Ehescheidungs-Klage gedacht seiner Ehefrau wegen bösslicher Verlassung, binnen drey Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gebührig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 15. December 1803.

K a r l s r u h e. [Ehegerichts-Vorladung.] Es soll der im September d. J. seine Ehefrau Wilhelmine Stierlin, geborne Rubin nebst 2 Kinder, unter Entführung seiner Dienstmagd, bösslich verlassen habende Wilhelm

Stierle, Bürger und Beckermeister in Emmendingen, auf angebrachte Ehescheidungs-Klage wegen bösslichen Verlassung gedacht seiner Ehefrau und des gegen ihn obwaltenden Verdachts des Ehebruchs, binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gebührig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls er des Ehebruchs überwiesen geachtet, klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 15. December 1803.

K a r l s r u h e. [Kirchencensur = Gerichtliche Publikation.] Da man wahrgenommen hat, daß die christliche Feyer der Sonn- und Fest-Tage seit einiger Zeit auf mancherley Art vernachlässigt und gestört wird, theils durch werktägliche Arbeiten der Handwerker, durch Deffnung der Krautläden, durch öffentlichen Verkauf des Obsts, Fleisches und anderer Victualien, durch Sihen in Wirths-Bier- und Kaffeehäusern von hiesigen alten und jungen Einwohnern, durch Spielen und Geräusch in öffentlichen Häusern und in Winkel-Herbergen und unordentlichen Zusammenkünften, durch unnöthiges Reiten und Fahren vor und während der Gottesdienste, durch Herumlaufen junger Leute auf den Gassen während der Kirche, theils durch häufiges Versäumen der Gottesdienste: so hat man die Veranstaltung erneuert, allen diesen Unordnungen aufs ernstlichste zu begegnen, und es werden daher die hiesigen Kirchen-Censoren ihre Aufsicht schärfen, fleißig in der Städte herumgehen und den jedesmaligen Erfund bey der Kirchen-Censur anzeigen, welche alsdann jede Uebertretung der Censur-Ordnung nachdrücklich rügen wird. Dieses wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Warnung bekannt gemacht. Karlsruhe den 29. Dec. 1803.
Von Kirchen-Censur-Gerichts wegen.

Untergeichtliche Aufforderungen und
Kundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem

Oberamt Nöteln

- 1) an den Bürger Hanns Jörg Kiefer zu Marzell auf den 1. Febr. in dem Blumen-Wirthshaus zu Randern;
- 2) an den Bürger Hanns Jörg Rindacher zu Marzell auf den 31. Jan. in dem Blumenwirthshaus zu Randern.
- 3) an die Bartlin Käufinische Eheleute zu Hausen auf den 6. Februar in der Stadtchreiberey zu Schopshheim. Aus dem

Oberamt Yberg

an die Schuhmacher Michael Striebelische Eheleute zu Caspach auf den 17. Jan. 1804 in der Amtschreiberey zu Bühl. Aus dem

Oberamt Lahr.

- 1) an den entwichenen Bürgermeister Friedrich Kröll zu Lahr auf den 5. März 1804 auf dem dasigen Rathhaus;
- 2) an den Bürger und Tagelöhner Johann Wagemann zu Lahr auf den 1. Februar auf dem dasigen Rathhaus. Aus dem

Amt Stein

1) an den Wittumbauer Michael Kaucher, sogenannten Ziegler zu Stein, auf den 9. Januar 1804 in der dasigen Amtschreiberey;

2) an die Verlassenschaft des verstorbenen Schultheiß Johann Jacob Wenz zu Stein auf den 23. Januar 1804 in der Amtschreiberey allda. Aus dem

Oberamt Eberstein

an die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Schiffer Jakob Friedrich Ettlinger zu Gernsbach, und zwar bloß in so weit die Forderung erst seit dem Jahr 1798 entstanden ist, auf den 25. Januar. Aus dem

Oberamt Muhlberg

- 1) an die Schmidt Fidelis Koppische Eheleute zu Sulz auf den 30. Januar 1804 auf der Gemein-Stube zu Sulz;
- 2) an die Jacob Burgmeiersche Eheleute zu Sulz auf den 31. Januar 1804 auf der Gemein-Stube zu Sulz.

[Mundtodts-Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Muhlberg

den Johann Georg Blässischen Eheleuten zu Rippenheim, deren Pfleger Anton Stuter von da ist. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) den jung Michael Adlerschen Eheleuten von Bahlingen, deren Vogtmann Johann Georg Weiß von da ist;

2) dem Johann Schell von Oberschafhausen, dessen Vogtmann Johann Georg Kanzinger von da ist. Aus dem

Oberamt Lahr

1) den Leinenweber Christian Vieterschen Eheleuten von Lahr, deren Pfleger der Stadtmüller Joh. Pfisterer von da ist;

2) dem Wehger Christian Wollenbär von Lahr, dessen Pfleger Wehger Georg Boitländer von da ist;

3) dem Leinenweber Georg Deutsch von Burgheim, dessen Pfleger Jacob Zeller von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) den Paul Gimpel von Mengen, dessen Pfleger Jakob Pfisterer von da ist;

2) den Hans Jörg Seiwaldischen Eheleuten von Dottingen, deren Pfleger Johann Kiefer von Ballrechten ist;

3) den Valentin Kieferschen Eheleuten von Ballrechten, deren Pfleger Konrad Seiwald von da ist.

[Erb-Vorladungen.]

Folgende schon längst abwesenden Personen oder deren Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen fehet, melden, widrigenfalls dieselbe als abgestorben werden angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Pforzheim

1) Friederike Fröhnerin von Pauschlott;

2) Christoph Ulrich Hecht von Dillstein. Aus dem

Oberamt Kastadt

1) Adam Adelhelm von Kastadt;

2) Maria Anna Peterin von Au am Rhein. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

der schon 36 Jahr abwesende Johann Christian Gottfried Weiler von Karlsruhe. Aus dem Amt Stein der vor 18 Jahren als Wagner auf die Wanderschaft gegangene Georg Jakob Kaucher von Stein.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten bey Strafe der Vermögens-Konfiskation, und Landes-Verweisung sich bey ihrer Obrigkeit stellen. Aus dem

Amt Stein

Franz Aman von Wößlingen.

[Landes-Verweisungen und Konfiscationen.]

Folgende bößlich Ausgetretenen werden wegen Nichterscheinung auf die Vorladungen des Landes verwiesen und ihr Vermögen konfiszirt. Aus dem

Oberamt Badenweiler

der schon seit dem Jahr 1764 abwesende Schuhnecht Hanns Jörg Thum von Seefeldern.

Pforzheim. [Vieh- und Krämer-Märkte.] Mit Landesherrlicher gnädigster Genehmigung werden nun für die Zukunft die seitherigen monatlichen Vieh- und Krämer-Märkte in hiesiger Stadt folgendermaßen abgehalten werden, und zwar die Viehmärkte den ersten Montag in jedem Monat, fällt aber ein Fest auf einen solchen Tag, so wird der Viehmarkt sodann den Dienstag darauf gehalten.

Die 4 Krämermärkte werden künftig

Den ersten Dienstag im Monat März,
= = = = Juny,
= = = = October,
= = = = December abgehalten.

Es fallen also die Vieh- und Krämer-Märkte in dem Jahre 1804 auf folgende Tage:

Der 1te Viehmarkt Montags den 2. Januar.
Der 2te = = = 6. Februar.
Der 3te = = = 5. März und die zwey
folgenden Tage Krämermarkt.
Der 4te = = = Dienstags den 3. April.
Der 5te = = = Montags den 7. May.
Der 6te = = = 4. Juny, und die 2
folgenden Tage Krämermarkt.
Der 7te = = = Montags den 2. July.
Der 8te = = = 6. August.
Der 9te = = = 3. September.
Der 10te = = = 1. October und die 2
folgenden Tage Krämermarkt.
Der 11te = = = Montags den 5. November.
Der 12te = = = 3. December und die
zwey folgenden Tage Krämermarkt.

Welches hiermit, zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird. Pforzheim den 28. Decemb. 1803.
Stadtrath allda.

Kastadt. [Verleumdung.] Von böshafsten Menschen wurde das Gerücht verbreitet, daß es gefährlich seye, in des hiesigen Waldhornwirts Schnezer Haus einzufehren, ja! daß sogar in dessen Keller 5 todte Menschen gefunden, sofort Schnezer arretirt und in das Zuchthaus zu Pforzheim abgeführt worden sey. Man findet sich von Ober-Amtswegen verpflichtet, dieser böshafsten ganz grundlosen Erdichtung, wodurch schon mancher von der Einkehr bey dem Schnezer abgehalten worden, um so mehr andurch öffentlich zu widersprechen, als Schnezer dahier

als ein rechtschaffener Bürger bekannt ist, wie dann auch dem Entdecker des Urhebers dieser gefährlichen Lüge, damit derselbe nach Verdienst bestraft werden könne, eine Belohnung von 50 Gulden andurch zugesichert wird.
Kastadt den 28. Dec. 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt.

Badenweiler. [Vorladung.] Die hiesseits dem Namen und der Herkunft nach unbekannten nächsten Anverwandten des ohne Rücklassung ehelicher Erben, jedoch mit Hinterlassung eines zu Gunsten seiner Stieföhne errichteten Testaments zu Brizingen verstorbenen Jakob Gugels von Mengen, werden andurch aufgefordert, sich bis Donnerstag den 26. Jenner 1804 bey Publication des beregten Testaments im Gemeindegewerthshause zu Brizingen vor dem oberamtlichen Kommissär um so gewisser entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, als widrigenfalls nach Maasgabe desselben das Gimpelische Vermögen seiner Zeit vertheilt, und auf nachkommende Einwendungen keine weitere Rücksicht genommen wird. Verordnet Müllheim den 17. December 1803.
Kurfürstlich badisches Oberamt allda.

Kauf- und Anträge.

Karlsruhe. [Haus-Verkauf.] Die zweystöckige Behausung No. 244 in der Waldhorngasse, bestehend mit den Hinter-Gebäuden in 11 Zimmern, 2 Koffen, 3 Küchen, 2 Kellern, Garten und allen übrigen zur Deconomie nöthigen Bequemlichkeiten versehen, gedenket der Eigenthümer aus freyer Hand zu verkaufen, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß der untere Theil des Hauses nebst den Hinter-Gebäuden schon auf bevorstehenden 23. Januar, der obere Stock aber ein Vierteljahr später, nemlich auf den 23. April 1804 bezogen werden kann.

Karlsruhe. [Forte-Piano's.] Beym Handelsmann Gesell stehen 1 Flügel Forte Piano und ein Klavier Forte Piano zu verkaufen oder zu verleihen.

Karlsruhe. [Kalender-Anzeige.] Bey Hofbuchdrucker E. Fr. Müller ist für 4 kr. zu haben: Wand- oder Comptoir-Kalender auf das Jahr 1804 auf einem Bogen in Folio; außer dem Kalender (incl. der französischen Zeitrechnung) befindet sich darauf: die 5 und 6 pro Cent Interessen-Rechnung von 1 fl. bis 1000 fl. auf 1 Jahr und 1 Monath berechnet, sodann die Ankunst und der Abgang der Briefpost und der Postwägen in

Karlsruhe, eben so der gewöhnlichsten Boten, und ein genaues Verzeichniß der Jahrmärkte, welche von den Karlsruher Professionisten gewöhnlich besucht werden. Diese bequeme Uebersicht so mancherley nothwendigen Gegenstände für das gesamte Publikum auf einem Vogen, wird ohne Zweifel die auswärtigen Nürnberger, Frankfurter, u. bebilderte und unbilderte Wand- und Comptoir-Kalender verdrängen.

Eben daselbst ist erschienen: die Kurbadische neue Brandversicherungs-Ordnung, correcter Abdruck, brochirt 12 fr.; die Kurbadische katholische Kirchen-Kommissions-Ordnung, mit einem in Kupfer gestochenen Titel und Wignette. Der Preis auf englisch Velin-Papier ist 2 fl. —
= = = holländisch Post-Papier 1 fl. 30 fr.
= = = milchweißes Papier . . 1 fl. 12 fr.

KösteIn. [Mahlmühlen-Verkauf.] Auf Montag den 13. Febr. 1804 Nachmittags 1 Uhr wird die denen Karl Gretherische Erben zu Tegernau zuständige Mahlmühle, bestehend in einer von Stein aufgeführten geräumigen Wohnbehausung nebst Mahlmühle, 2 Mahlhäufen, 1 Kendel, Dehlin, Gerbhaus, Kinden- und Trocknungs-Bühne und Waschhaus, Scheuer und Stallung, auch Kraut-Garten nebst dabei liegenden 7 Brtl. Mattland und mehreren Güterstücken sammt fahrender Haabe, in dem Gemeinen Wirthshaus in Tegernau, unter annehmlichen Bedingungen entweder verkauft, oder aber auf mehrere Jahre verlehnt werden, je nachdem sich Liebhaber dazu einfinden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber auf bestimmte Zeit einfinden und der Steigerung oder Verlehnung anwohnen können. Verordnet bey Oberamt Ebrach den 31. December 1803.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe, [Mühlen-Verpachtung.] Da bis nächst kommenden Georgii-Tag der Bestand der beyden der Gemeinde Graben zustehenden Mühlen, nämlich:

1) Der Mahlmühle, welche aus 3 Mahl- und einem Gerb-Gang nebst hinlänglicher Wohnung, Scheuer und Stallung, auch ein Viertel Kraut- und Gras-Garten bestehet;

2) der Gersten-, Des- und Hanfreib-Mühle, welche in einer zweystöckigten Wohnung nebst Stallung für Kind- und anderes Viehe, und einer Scheuer, sodann in einem Gang zum Gerst- und Hirsen-Rösten, in einem Gerbgang und 3 Hanfreib-Better bestehet, und wozu ein 20 Ruthen großer Kochgarten und ein Viertel Morgen-Weß Kleewachs gehörig ist,

zu Ende gehet; so wird Terminus zur anderweiten Versteigerung dieser beyden Mühlen auf 3 Jahr auf Donnerstag den 2. Februar dies. J. anberaumt, welches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sich die allenfallsigen Liebhaber auf den gedachten Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Graben einfinden, die etwaigen Steigerer aber sich wegen ihrer ehrlichen Herkunft und der Sicherstellung des Bestand-Zinnes halber mit Obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig legitimiren sollen. Verordnet Karlsruhe beym Oberamt den 30. Dec. 1803.

Karlsruhe. [Logis.] In der Erbprinzen-Straße Nro. 416 ist der mittlere Stock mit 6 Zimmern ohne Küche nebst 2 Kammern im dritten Stock, wie auch Kutschen-Kemise und Pferdestall zu verleihen und den 23. April zu beziehen; sodann steht ein halben Morgen Garten im Hardtwinkel mit guten tragbaren Obstbäumen zu verleihen oder zu verkaufen, und ist in dem obgedachten Hause das Weitere zu vernehmen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Nathsverwandten und Hofglaser Keller, dem Wirthshaus zum Ofsen gegenüber, ist der ganze obere Stock seines Hauses zu verleihen, und kann bis den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Schuhmacher Obermüllerin in der langen Straße ist oben auf ein Logis von 5 Zimmern mit allen Bequemlichkeiten, und in der Gasse unten eins von 3 Zimmern, beyde auf den 23. April dies. Jahrs zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Karl Braunwarth in der Langenstraße an der Kronengasse ist ein Logis im untern Stock zu verleihen, und kann bis den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In Nro. 476 nahe am Mühlberger Thor ist ein Logis bis auf den 23. April d. J. zu beziehen, und das Nähere im Komptoir des Provinzial-Blattes zu erfahren.

(Hierbey eine Beilage.)